

RS OGH 1992/3/11 3Ob4/92 (3Ob5/92 -3Ob8/92), 7Ob640/92, 3Ob523/93 (3Ob524/93), 3Ob571/94 (3Ob572/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1992

Norm

ABGB §140 Cb

Rechtssatz

Ein den Lebensverhältnissen der Eltern und den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes entsprechendes Studium, auch eine im Verhältnis zum Bildungsweg der Eltern höherwertige Berufsausbildung, schiebt den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit hinaus. Bei einem Wechsel des Studiums ist allerdings zu berücksichtigen, ob subjektive oder objektive Gründe gegeben sind, also ein entschuldbarer Irrtum des Kindes über seine persönlichen Voraussetzungen oder über die mangelnden Berufsaussichten anzunehmen ist. Beim erstmalig vollzogenen Wechsel, vor allem nach kurzer Studiendauer von nur einem Semester, ist dabei kein strenger Maßstab anzulegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 4/92
Entscheidungstext OGH 11.03.1992 3 Ob 4/92
Veröff: ÖA 1992,87
- 7 Ob 640/92
Entscheidungstext OGH 21.12.1992 7 Ob 640/92
Auch; Beisatz: Eine einmalige Änderung im Ausbildungsgang ist vertretbar. (T1)
- 3 Ob 523/93
Entscheidungstext OGH 30.06.1993 3 Ob 523/93
Beisatz: Studienwechsel nach Ablauf von drei Jahren kann noch als entschuldbare Fehleinschätzung gewertet werden. (T2) Veröff: ÖA 1994,66
- 3 Ob 571/94
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 571/94
Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 523/93
- 7 Ob 625/95
Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 625/95
nur: Ein den Lebensverhältnissen der Eltern und den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes entsprechendes Studium, schiebt den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit hinaus. (T3) Beisatz: Wenn das Kind das Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. (T4)
- 3 Ob 12/96

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 12/96

- 2 Ob 97/97x

Entscheidungstext OGH 27.08.1998 2 Ob 97/97x

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Diese "Überlegungs- oder Korrekturfristen" gelten auch für andere in Berufsausbildung oder am Beginn der Berufsausübung stehende Kinder. (T5); Beisatz: Hier: Nach Abschluss der HTL dreimonatige Tätigkeit bei der Post und nicht ganz einjähriger Tätigkeit im Gendarmeriedienst Studium an Fachhochschule. (T6)

- 1 Ob 158/07b

Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 158/07b

Vgl auch; Beis wie T5

- 3 Ob 210/07i

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 210/07i

Auch; nur: Bei einem Wechsel des Studiums ist zu berücksichtigen, ob subjektive oder objektive Gründe gegeben sind, also ein entschuldbarer Irrtum des Kindes über seine persönlichen Voraussetzungen oder über die mangelnden Berufsaussichten anzunehmen ist. (T7); Beis wie T2; Beisatz: Hier: Verlust der Zulassungsberechtigung für das Psychologiestudium führte zu Studienwechsel. (T8)

- 1 Ob 239/09t

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 239/09t

nur T7; Beisatz: Ein erstmaliger Studienwechsel ist aber nur dann als entschuldbare Fehleinschätzung zu werten, wenn das neue Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. (T9)

- 7 Ob 52/10p

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 52/10p

Vgl; Beis wie T9

- 2 Ob 141/11s

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 141/11s

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 3 Ob 51/14t

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 51/14t

Auch; Beis wie T9

- 2 Ob 102/20v

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 102/20v

Vgl; Beisatz: Hier: Wechsel in ein dem neuen Dienstrecht entsprechendes Lehramtsstudium. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047617

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at